

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934 1911

15 (21.4.1911) Amtliches Verkündungs-Blatt für den Amtsbezirk Sinsheim

Der Landbote

Sinsheimer Zeitung

General-Anzeiger für das Elsenz- und Schwarzbachtal

Älteste und verbreitetste Zeitung dieser Gegend. Haupt-Insertions-Organ.

Anzeigen:

Die einpaltige Garmondzeile oder deren Raum 15 Pfg. Reklamen 40 Pfg. (Betitzelle)

Schluß d. Anzeigenannahme für größere Anzeigen Tags zuvor 4 Uhr nachm.

Bei schriftlichen Anfragen ist Freimarkte für Antwort beizufügen.

Redaktionschluss 8 Uhr vormittags.

Telephon Nr. 11.

Ersteinst
Dienstag, Donnerstag
und Samstag.

Abonnements-Preis
mit den Gratis-Beilagen
Illustriertes Sonntagsblatt
und dem

Kunstlich. Verkündigungsblatt
durch die Post bezogen
96 Pfennig

am Postschalter abgeholt,
durch den Briefträger und
unsere Agenten
frei ins Haus gebracht
Nr. 1.20.

Nr. 48.

Dienstag, den 25. April 1911.

72. Jahrgang.

Deutschland und England.

In seiner bekannten, vielerörterten Reichstagsrede hat sich Reichskanzler von Bethmann-Hollweg mit derselben Schärfe und Klarheit wie seine Vorgänger, besonders Fürst Bülow, gegen den undurchführbaren Gedanken einer allgemeinen Abrüstung oder Rüstungsbeschränkung und eines allgemeinen verbindlichen Schiedsgerichtsvertrages gewandt, durch die die ohnehin vorhandenen Reibungen unter den Mächten nur noch in einer für die weitere Erhaltung des Friedens sehr bedrohlichen Weise vermehrt werden würden. Diese klare Ablehnung eines unklaren und gefährlichen Hirngespinnstes hat ihn jedoch nicht gehindert, gleichzeitig eine andere den Frieden fördernde Maßnahme anzukündigen und dadurch dem Gerde unserer Gegner in der Welt, daß Deutschland eine kriegerische Politik treibe, die Spitze abzubrechen. Diese Maßnahme besteht darin,

zu See für alle Zeiten verbürgende Rüstungsbeschränkung als die Voraussetzung für eine Besserung der deutsch-englischen Beziehungen gefordert. Diesem Verlangen hat sich die deutsche Regierung stets mit Erfolg widersetzt und sich auf den Standpunkt gestellt, daß die zweifellos bestehende Eiferjucht von selbst verschwinden werde, wenn man auf dem Wege freundschaftlicher Verhandlungen sich über die schwebenden wirtschaftlichen und politischen Meinungsverschiedenheiten einige oder zu der Einsicht komme, daß manche angeblichen Streitpunkte in Wirklichkeit gar nicht bestehen.

Derartige Verhandlungen, wie sie augenscheinlich bereits seit längerer Zeit in der Schwebe waren, haben das Ergebnis gehabt, daß die Beseitigung des gegenseitigen Mißtrauens auf dem Wege der Verständigung über die beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen tatsächlich solche Fortschritte gemacht hat, daß dem Mißtrauen über die

Karlsruhe, 20. April. Der empfindliche Mangel an verfügbaren Geistlichen der evang. Landeskirche Badens ist durch drei Austritte noch gesteigert worden. Stadtpfarrer Kneisen in Freiburg wird eine Pfarrstelle in Remscheid übernehmen, Stadtpfarrer Schwab-Baden scheidet aus der Landeskirche aus, um sich wissenschaftlichen Arbeiten zu widmen und Divisionsgeistlicher Hofeinz-Kastatt hat ebenfalls seine Entlassung genommen. Nach der Straßb. Post werden außerdem einige jüngere Geistliche in den Schuldienst übergehen.

Karlsruhe, 21. April. Wie wir gestern schon meldeten, hielt am 19. und 20. April die Evangelische Konferenz hier ihre Frühjahrsversammlung ab. Zu unserem gestrigen Berichte haben wir heute noch folgendes nachzutragen. Der bisherige Vorsitzende Dr. Frhr. v. La Roche lehnte eine Wiederwahl ab. An seiner Stelle wurde Pfarrer v. Muth-Bretten einstimmig zum Vorsitzenden gewählt. Die Konferenz an den freien Positiven Organisationen Deutschlands ist einstimmig gut. Ueber den neuen Entwurf referierte Stadtpfarrer Kappler. Nach einer eingehenden Debatte wurde durch welche den drei positiven Mitmissionskommission der Landesynode für die Konferenz nicht in der Lage Entwurf zu zustimmen.

April. Der Verband der Arbeiter Mannheim hat auf Anregung des Inspektors beschlossen, auf eine Untersuchung mit den Arbeitervereinigungen Die Besprechung wird voraussichtlich

ruhigen in der Pfalz.

22. April. Wie der „Pfalz Kurier“ meldet, begaben sich gestern die Landes- und Hammermeister in das e Bevölkerung zu beruhigen. Die in großer Zahl zusammen. Die sehr ernst. Die Winger machten die aufmerksam, welche großen Schäden rbeiten dadurch entstehen könne, daß in den Neben abgebrochen würden. ch der Grund der Aufregung, in der in Vorkommnissen am letzten Mittwoch gelang den beiden Abgeordneten, die rechen zu beruhigen, bei der Regierung llen, daß weitere Abreibrungsarbeiten dritten Jahreszeit unterbleiben.

il. Die Reise dispositionen des folgt getroffen: 4. Mai Abreise von ritt der Monarch in Straßburg ein, ird die Hofkönigsburg bejucht, am

r zu dämpfen eine ganz unschuldige

hatte sich nicht finden lassen wollen, jeder Ansprache Radtkes ausgewichen. ber hatte sie zu tun und zu schaffen es Kleidchen, ihre schweren blonden wieder hier und da, bald an dem andern Ende des Festplatzes aufgie aus in ihrem hausfraulichen Eifer, n Geschäftigkeit. Radtke hatte keinen s ihre zierliche Person in den Arm rhabhaft abzuküffen.

ariechen einen festen Standplatz ge räuseln Kleemann, die mit Fräulein kirchs, — bis vor kurzer Zeit auch mit eben zu einem kurzen Besuch bei den hlen —, in einem der Zelt pavillons eholt.

is spielten die Bergleute einen länd-

te entschlossen, sich den kleinen Trost n ob er wollte oder nicht, als Pappenei schlichen kam und ihm zuflüsterete, ungenrotte ein Fremder war, der Augenblicke sprechen zu dürfen.

irgerlich über die Störung und lehnte, der seinen Namen nicht mal nennt, keine Zeit.

ihm beim Frachthof fest. „Hier, das

n geschlossenen Briefumschlag und ern langen sorgenvollen Blick auf das i, und stürzte dann fort, quer über Lannengrotte zu.

iume wartete ein Mann auf ihn. Er bodenmantel gehüllt. Den schwarzen f in die Stirn gedrückt.

Amtliches Verkündigungs-Blatt

für den Amtsbezirk Sinsheim

Ersteinst jeweils Mittwochs. Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder vom Verlag vierteljährlich Mk. —.96. Telephon Nr. 11.



Anzeigenpreis: Die Garmondzeile 10 Pf. Druck und Verlag: Gottlieb Becker'sche Buchdruckerei Sinsheim a. G.

Nr. 15

Freitag, den 21. April 1911.

4. Jahrgang

Nr. 432.

Medizinalstatistik betr.

Im 1. Quartal 1911 sind im Amtsbezirk Sinsheim a. G. ohne die Totgeborenen 165 Personen gestorben. Totgeborenen wurden 7 Kinder. Unter den Gestorbenen waren 27 Kinder im ersten Lebensjahre = 16,36 % und 18 Kinder im Alter 1—15 Jahren = 10,90 %. Von Infektionskrankheiten veranlaßten den Tod: Rachendiphtherie einmal, Scharlach dreimal. An Verdauungsstörungen starben 7 Kinder im ersten Lebensjahre. An Lungenschwindsucht starben 13, an Influenza 15 und an Krebs 10 Personen. Selbstmord kam nicht vor, dagegen 2 tödliche Unfälle. Von anzeigepflichtigen Infektionskrankheiten kamen 58 Fälle zur Kenntnis des Bez.-Arztes und zwar 2 Fälle von Puerperalfieber, 14 Scharlach, 41 Diphtheriefälle und 1 Fall von Kehlkopfcroup.

Sinsheim, den 14. April 1911.

Der Groß. Bez.-Arzt: Dr. Rießlerer, Medizinalrat.

Das Invalidenprüfungsgeschäft für den Amtsbezirk Sinsheim findet am 12. und 13. Mai d. J. 9 Uhr 30 vor-mittags in Sinsheim, Wirtschaft zur „Reichskrone“ statt. Es haben sich bei demselben zu stellen: 1. Die auf Zeit anerkannten Invaliden und Rentenempfänger, bei denen die Pensions- bzw. Rentenbewilligung im Herbst d. J. abläuft. 2. Die Empfänger von Unterstützungen nach § 110 Ges. 71 und § 25 Ges. 6, bei denen die Unterstützungs bewilligung im Herbst d. J. abläuft.

Bezirkskommando Heidelberg.

Nr. 1141 M. Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Die Bürgermeisterämter werden veranlaßt, die Sache noch in ortsüblicher Weise bekannt zu geben und den Vollzug alsbald anher anzuzeigen.

Sinsheim, den 13. April 1911.

Groß. Bezirksamt: Maier.

Nr. 8396.

Den Haushaltsplan der Handwerkskammer Mannheim für das Rechnungsjahr 1911/12 betr.

Nach dem von der Handwerkskammer Mannheim aufgestellten und vom Gr. Landesgewerbeamt Karlsruhe genehmigten Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1. April 1911/12 beträgt der durch Umlagen aufzubringende Kostenbetrag Mk. 18.000 und die Umlage auf eine Betriebseinheit 89 Pfg. Bei Verteilung der Kosten auf die Gemeinden des Kammerbezirks entfällt gemäß § 5 der Verordnung vom 30. Oktober 1906 auf die Gemeinden des diesseitigen Amtsbezirks eine Kosteneinheit von Mk. 1545.04.

Von diesem Anteil entfallen auf die Gemeinden: Adersbach Mk. 14.24, Babstadt Mk. 10.68, Barga Mk. 29.37, Bockschaff Mk. 0.89, Daisbach Mk. 19.58, Dühren Mk. 28.48, Ehrstädt Mk. 15.13, Eichtersheim Mk. 32.04, Espenbach Mk. 56.96, Eichelbach Mk. 32.93, Eichelbrunn Mk. 89.89, Flinsbach Mk. 18.69, Grombach Mk. 24.92, Hasselbach Mk. 6.23, Helmstadt Mk. 40.05, Hilsbach Mk. 59.63, Hoffenheim Mk. 71.20, Kirchartd Mk. 64.08, Michelsfeld Mk. 50.73, Neckarbischofsheim Mk.

92.56, Neidenstein Mk. 49.84, Obergimpern Mk. 40.94, Rappenaau Mk. 62.30, Reichartshausen Mk. 49.84, Reichen Mk. 40.05, Rohrbach Mk. 17.80, Siegelbach Mk. 31.15, Sinsheim Mk. 150.41, Steinsfurt Mk. 64.08, Treschklingen Mk. 9.79, Untergimpern Mk. 32.93, Waibstadt Mk. 119.26, Waldangeloch Mk. 32.93, Weiler Mk. 40.05, Wollenberg Mk. 12.46, Zuzenhausen Mk. 32.93.

Sinsheim, den 4. April 1911.

Gr. Bezirksamt: Maier.

Nr. 9236.

Maul- und Klauenseuche betr.

In Langenzell ist die Maul- und Klauenseuche erloschen. Der § 59 der Verordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1895 wurde für die Gemeinden Wiefenbach mit Langenzell und Dilsberg durch Gr. Bezirksamt Heidelberg außer Kraft gesetzt. Wegen der Gefahr der Ausbreitung der z. Zt. in Lobensfeld herrschenden Maul- und Klauenseuche auf Dilsberg, Langenzell und Wiefenbach wurde durch Gr. Bezirksamt Heidelberg für Dilsberg, Langenzell und Wiefenbach der § 61 der Verordnung vom 19. Dezember 1895 in Kraft gesetzt.

Sinsheim, den 12. April 1911.

Gr. Bezirksamt: J. B.: Lehmann.

Nr. 9378.

Maul- und Klauenseuche betr.

Nachdem in der Gemeinde Berwangen die Maul- und Klauenseuche wieder erloschen ist, werden die für die Gemeinden Kirchartd und Bockschaff mit Bekanntmachung vom 9. Februar 1911 Nr. 3412 — Landbote Nr. 18 — angeordneten Maßnahmen des § 59 der Verordnung vom 19. Dezember 1895 wieder zurückgenommen.

Wir machen dabei ausdrücklich darauf aufmerksam, daß für diese Gemeinden nach wie vor die Vorschriften des § 33 der Verordnung vom 19. Dezember 1895, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr. sowie die vom Groß. Ministerium des Innern unterm 2. März 1911 Nr. 8489 amtliches Verkündigungsblatt Nr. 9 vom 8. März 1911 — getroffenen Anordnungen gelten.

Sinsheim, den 15. April 1911.

Gr. Bezirksamt: J. B.: Lehmann.

Bekanntmachung.

Nr. 9558.

Die Maul- und Klauenseuche im Stalle des Ludwig Hagmaier in Waldangeloch betr.

Im Stalle des Ludwig Hagmaier in Waldangeloch ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Die Sperrmaßregeln der §§ 57 und 59 der Verordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 19. XII. 1895 wurden bezgl. der Gemeinde Waldangeloch in Kraft gesetzt, desgl. die des § 61 cit. Verordnung für die Gemeinden Hilsbach, Michelsfeld, Dühren, Sinsheim und Weiler.

§ 57.

Das Bezirksamt hat in der verseuchten Gemeinde oder

Persil

das selbsttätige Waschmittel

Wäscht und bleicht von selbst. — Beseitigt Blut-, Obst-, Cacao-, Tinte-, Rotwein- und andere Flecken. Greift nicht das Gewebe an!

Schont und erhält die Wäsche!

Ist garantiert unschädlich! Verbilligt das Waschen! Spart Zeit, Arbeit und Geld!

Erhältlich nur in Original-Paketen.

HENKEL & Co., DÜSSELDORF. Alleinige Fabrikanten auch der weltberühmten

Henkel's Bleich-Soda.

Unerreicht in Güte und Wohlgeschmack sind

MAGGI'S Suppen

in Würfeln zu 10 Pfg. für 2-3 Teller Suppe. Nur mit Wasser in kürzester Zeit zuzubereiten. In den verschiedensten Sorten stets frisch erhältlich bei Georg Eiermann.

Ein weiterer Wagon Kartoffel trifft dieser Tage ein. Bestellungen nimmt noch entgegen **W. Scherer.**

Rheinische Creditbank

Wredeplatz Heidelberg Ludwigsplatz

An- und Verkauf von Wertpapieren
Aufbewahrung und Verwaltung
Vermietung v. Stahlböden in feuerfesten Gewölben
Eröffnung von Krediten
Entgegennahme von Bareinlagen zur Verzinsung
Ausstellen v. Kreditbriefen u. Schecks auf alle Länder

Annahme von Spareinlagen
• unter günstigsten Zinsbedingungen •

Für Kranke und Gesunde unentbehrlich, erzeugt gesundes Blut, Nerven, Muskeln, Haare, Zähne usw. Sanitätsrat Dr. Ullersberger schreibt: „Jeder, der gesund bleiben und alt werden will, muß ernstlich bestrebt sein, seine sämtlichen Organe: Lunge, Leber, Darm, Hirn usw. stets in flotter Funktion zu erhalten, und dazu ist der Nährsalzgehalt unerlässlich. Preis kg M. 4.80, 1/2 kg M. 2.80, Probepack M. 1.50. — Überall erhältlich, auch durch Bilz Sanatorium, Dresden-Radebeul. — Aufklärer Prospekt frei.“

Bilz Nährsalz

Zu beziehen durch die G. Becker'sche Buchdruckerei.

Ein gut erhaltener **Kinderwagen** zu kaufen gesucht. Wer sagt die Exp. d. Bl.

Für sofortigen Eintritt werden einige der Schule entlassene **Knaben u. Mädchen** zu leichter Arbeit gesucht, bei gutem Verdienst. Bewerb. wollen sich bei Herrn **Max Ringel**, neben der „Rose“, melden.

Mannheimer Mai Markt 1911

30. April bis 3. Mai

Pferderennen 30. April, Ziehung der Lotterie — bar Geld

35 Hauptgewinne. Erster 1965 Silberpreise und andere

zus. 2000 Gewinne im Werte von Mk. Für die Wagenpferde 75%, für die Gewinn 80% bar, für die Silberpreise Los Mk. 1.—, 11 Lose

Kassier: **Johns. Peter**

Mannheim, im Januar 1911.

Landwirtschaftlicher Bezirksverein.

Dresdner Heidelberg, H Aktienkapital 200 Mill. Bankgeschäfte

Nr. 123 Teleph

See

Seelig's handgeseihter Korn-Kaffee

Erstguter Ersatz schlechten Kaffees

Emil Seelig A.G. Heilbronn a.N.

Städt. subv. unt. Aufsicht st.

Höher Handelsschule L

I. Handelsrealschule für Schüler v. 1909/10 = 2

II. Halbjähr. Handelskurse zur k. Leuten

Schul- und Pensionatsräume i. Gewissenhafte Beaufsichtigung; anerl. Ausführliche Prospekte versendet.

Neuaufnah. 25. April

Illustr. Sonntagsblatt Nr. 17.

in einem Teile derselben bezüglich aller gewöhnlich im Stalle gehaltenen Tiere (Kindvieh, Schweine, Ziegen, Schafe), sofern sich dieselben nicht dauernd auf der Weide befinden, den Austritt und das Tränken an gemeinsamen Brunnen zu verbieten. Auch kann das Zuführen zu männlichen Zuchtieren untersagt werden.

§ 59.

Bei größerer Seuchengefahr ist seitens des Bezirksamts die in § 58 dieser Verordnung vorgesehene Anordnung dahin zu erweitern, daß Vieh (Kindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen) nur mit ortspolizeilicher Genehmigung und allein zum Zwecke sofortiger Schlachtung auf Grund eines tierärztlichen Zeugnisses, welches die Seuchensfreiheit der betreffenden Tiere bescheinigt, ausgeführt werden dürfe

1. nach benachbarten Orten,
2. nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt:
 - a) daß die Polizeibehörde des Schlachttorts sich mit der Zuführung der Tiere vorher einverstanden erklärt hat,
 - b) daß die Tiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abstation aus mittelst Wagen zugeführt werden, die so dicht schließen, daß ein Herausfallen tierischer Auswurfstoffe nicht möglich ist. Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Wiederkäuern und Schweinen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Wird die Genehmigung zur Ausfuhr seitens der Ortspolizeibehörde erteilt, so ist dem Führer der Tiere eine Bescheinigung auszustellen, die indeß wie das tierärztliche Zeugnis mit dem Ablauf des auf den Tag der Ausstellung folgenden Tages ihre Gültigkeit verliert. Der Durchtrieb von Wiederkäuern und Schweinen durch Waldangeloch ist verboten.

§ 61.

Im Falle des § 59 dieser Verordnung kann das Bezirksamt weiter anordnen, daß aus den dem Seuchenort benachbarten, der Gefahr der Verbreitung der Seuche nach den Verkehrsverhältnissen ausgesetzten, namentlich zu bezeichnenden Gemeinden zum Zwecke oder in Vollzug einer Veräußerung Vieh (Kindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen) nur auf Grund von Gesundheitszeugnissen ausgeführt werden darf, welche von einem Tierarzt ausgestellt sind.

Nur für solche Tiere dürfen Gesundheitszeugnisse ausgestellt werden, welche seit 5 Tagen in seuchenfreiem Zustand in der Gemarkung sich befinden, in welcher ihre Untersuchung erfolgt.

Für Ferkelschweine, welche unmittelbar auf einen Schweinemarkt verbracht, sowie für Vieh, welches zum Zweck alsbaldiger Schlachtung ausgeführt wird, kann der Ortsfleischbeschauer das Zeugnis ausstellen.

Das Zeugnis des Fleischbeschauers verliert seine Gültigkeit mit dem Ablauf des auf den Ausstellungstag folgenden Tages.

Die Bürgermeisterämter haben dies sofort ortszüblich bekannt zu machen und den Vollzug anher anzuzeigen.

Sinsheim, den 18. April 1911.

Gr. Bezirksamt: J. B.: Lehmann.

Nr. 9744. Die Maul- und Klauenseuche in Flinsbach betr.

Die Maul- und Klauenseuche in Flinsbach gilt als erloschen. Die unterm 16. III. 11. Nr. 6362; 17. III. 11. Nr. 6462 und unterm 3. IV. 11. Nr. 8283 angeordneten Sperrmaßnahmen für die Gemeinden Flinsbach, Borgen, Helmstadt und Neckarbischofsheim, sowie das unterm 18. III. 11. Nr. 6568 erlassene Verbot der Abhaltung des Schweinemarktes in Neckarbischofsheim (Landbote Nr. 33 und 34 und Amts-

blatt Nr. 13) werden hiermit aufgehoben. Die Bürgermeisterämter werden beauftragt, dies alsbald öffentlich bekannt zu machen.

Sinsheim, den 19. April 1911.

Größ. Bezirksamt: J. B.: Lehmann.

Nr. 9814. Die Festsetzung der Umlage der Gebäudeversicherungsanstalt zur Deckung der Lasten des Jahres 1910 betr.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntnis, daß von Gr. Ministerium des Innern die von den Gebäudeeigentümern zu erhebende Umlage der Gebäudeversicherungsanstalt zur Deckung der Lasten des Jahres 1910 von 100 Mk. Versicherungsanschlag auf 13 Pfennig festgesetzt wurde.

Sinsheim, den 20. April 1911.

Gr. Bezirksamt: Maier.

Bekanntmachung.

Nr. 8770. **Karl Schneider** in Ehrstädt wurde unterm heutigen dahier als Jagdaufscher auf Gemarkung Adersbach, Raubhof, Ehrstädt, Neuhaus, Rohrbach, Steinsfurt, Unterbiegelhof, Wagenbach und für den selbständigen Jagdbezirk der Grundherrschaft von Benningen in Grombach handgelüblich verpflichtet.

Sinsheim, den 5. April 1911.

Gr. Bezirksamt:

Bekanntmachung.

Nr. 8857. Fleischermeister **Konrad Treß** in Eppingen ist aus dem Ehrenamte eines stellvertretenden Vertrauensmannes der Fleischerberufsgenossenschaft ausgeschieden (gestorben). Als Nachfolger desselben wurde der Fleischermeister **Karl Freyer** in Eppingen gewählt. Die Wahlperiode dauert bis 30. September 1914.

Das Ehrenamte eines Vertrauensmannes verfiel wie seither der Fleischermeister **Adolf Guelin** in Sinsheim.

Sinsheim, den 7. April 1911.

Gr. Bezirksamt: J. B.: Lehmann.

Bekanntmachung.

Nr. 9254. Landwirt **Heinrich Baumgärtner** von Reichartshausen wurde unterm heutigen als Jagdaufscher der Gemeinden Reichartshausen, Michelbach und des vorderen Centwaldes vorschrittsgemäß handgelüblich verpflichtet.

Sinsheim, den 12. April 1911.

Gr. Bezirksamt:

J. B.: Lehmann.

Bekanntmachung.

Nr. 9750. In der Gemeinde **Zuzenhausen** ist die Geflügelcholera ausgebrochen.

Sinsheim, den 20. April 1911.

Gr. Bezirksamt: Maier.

Das Ab- und Zuschreiben der Vermögens- und Einkommensteuer findet statt im Monat Mai 1911 in: Richardt am 2. Mai 1911, vorm. 9-12 nachm. 1-3 Uhr

Der Landbote

Sinsheimer Zeitung

General-Anzeiger für das Elsenz- und Schwarzbachtal

Älteste und verbreitetste Zeitung dieser Gegend. Haupt-Insertions-Organ.

Ersteinst
Dienstag, Donnerstag
und Samstag.

Abonnements-Preis
mit den Gratis-Beilagen
jährl. 1.20. Sonntagsblatt
und dem

Anteilig. Verdingungsblatt
durch die Post bezogen
— 96 Pfennig

am Postschalter abgeholt,
durch den Briefträger und
unsere Agenten
frei ins Haus gebracht
Nr. 1.20.

Anzeigen:

Die einseitige Garnondzelle
oder deren Raum 15 Pfg.
Reklamen 40 Pfg. (Petitzelle)

Schluss d. Anzeigenannahme
für größere Anzeigen
Tags zuvor 4 Uhr nachm.

Bei schriftlichen Anfragen
ist Freimarkte für Antwort
beizufügen.

Redaktionschluss
8 Uhr vormittags.

Telephon Nr. 11.

Nr. 48.

Dienstag, den 25. April 1911.

72. Jahrgang.

Deutschland und England.

In seiner bekannten, vielerörterten Reichstagsrede hat sich Reichskanzler von Bethmann-Hollweg mit derselben Schärfe und Klarheit wie seine Vorgänger, besonders Fürst Bismarck, gegen den unburchführbaren Gedanken einer allgemeinen Abrüstung oder Rüstungsbeschränkung und eines allgemeinen verbindlichen Schiedsgerichtsvertrages gewandt, durch die die ohnehin vorhandenen Reibungen unter den Mächten nur noch in einer für die weitere Erhaltung des Friedens sehr bedrohlichen Weise vermehrt werden würden. Diese klare Ablehnung eines unklaren und gefährlichen Hirngespinnstes hat ihn jedoch nicht gehindert, gleichzeitig eine andere den Frieden fördernde Maßnahme anzukündigen und dadurch dem Gerede unserer Gegner in der Welt, daß Deutschland eine kriegerische Politik treibe, die Spitze abzubrechen. Diese Maßnahme besteht darin,

zu See für alle Zeiten verbürgende Rüstungsbeschränkung als die Voraussetzung für eine Besserung der deutsch-englischen Beziehungen gefordert. Diesem Verlangen hat sich die deutsche Regierung stets mit Erfolg widersetzt und sich auf den Standpunkt gestellt, daß die zweifellos bestehende Eiferjucht von selbst verschwinden werde, wenn man auf dem Wege freundschaftlicher Verhandlungen sich über die schwebenden wirtschaftlichen und politischen Meinungsverschiedenheiten einige oder zu der Einsicht komme, daß manche angeblichen Streitpunkte in Wirklichkeit gar nicht bestehen.

Derartige Verhandlungen, wie sie augenscheinlich bereits seit längerer Zeit in der Schwebe waren, haben das Ergebnis gehabt, daß „die Beseitigung des gegenseitigen Misstrauens“ auf dem Wege der Verständigung über die beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen tatsächlich solche Fortschritte gemacht hat, daß dem Misstrauen über die

Karlsruhe, 20. April. Der empfindliche Mangel an verfügbaren Geistlichen der evang. Landeskirche Badens ist durch drei Austritte noch gesteigert worden. Stadtpfarrer Feineisen in Freiburg wird eine Pfarrstelle in Remscheid übernehmen, Stadtpfarrer Schwab Baden-Scheidet aus der Landeskirche aus, um sich wissenschaftlichen Arbeiten zu widmen und Divisionsgeistlicher Hoffeinz-Kastatt hat ebenfalls seine Entlassung genommen. Nach der Straßb. Post werden außerdem einige jüngere Geistliche in den Schuldienst übergehen.

Karlsruhe, 21. April. Wie wir gestern schon meldeten, hielt am 19. und 20. April die Evangelische Konferenz hier ihre Frühjahrsversammlung ab. Zu unserem gestrigen Bericht haben wir heute noch folgendes nachzutragen. Der bisherige Vorsitzende Dr. Frhr. v. La Roche lehnte eine Wiederwahl ab. An seiner Stelle wurde Pfarrer Rurth-Kretzen einstimmig zum Vorsitzenden gewählt.

Evang. Konferenz an den freien Verpositiven Organisationen Deutschlands einstimmig gut. Ueber den neuen wurf referierte Stadtpfarrer Kappler. Nach einer eingehenden Debatte wurde durch welche den drei positiven Witzmuskommission der Landesynode für nicht ausgesprochen und weiter erklärt. Konferenz nicht in der Lage, dem Entwurf zu zustimmen.

1. April. Der Verband der Arbeiter Mannheim hat auf Anregung des rikinpektion beschlossen, auf eine unechung mit den Arbeiterver Die Besprechung wird voraussichtlich

nruben in der Pfalz.

22. April. Wie der „Pfalz Kurier“ meldet, begaben sich gestern die Landesbreich und Hammer Schmidt in das die Bevölkerung zu beruhigen. Die in großer Zahl zusammen. Die sehr ernst. Die Witzer machten die if aufmerksam, welche großen Schaden arbeiten dadurch entstehen könne, daß an den Reben abgebrochen würden. uch der Grund der Aufregung, in der den Vorkommnissen am letzten Mittwoch gelang den beiden Abgeordneten, die sprechen zu beruhigen, bei der Regierung sollen, daß weitere Abreibungarbeiten schrittenen Jahreszeit unterbleiben.

Die Reise dispositionen des folgt getroffen: 4. Mai Abreise von trifft der Monarch in Straßburg ein, wird die Hofkönigsburg besucht, am

fler zu dämpfen eine ganz unschuldige

hatte sich nicht finden lassen wollen, tr jeder Ansprache Radtles ausgewichen. über hatte sie zu tun und zu schaffen auses Kleidchen, ihre schmerzenden blonden ter wieder hier und da, bald an dem n andern Ende des Festplatzes aufge sie aus in ihrem hausfraulichen Eifer, hen Geschäftigkeit. Radtke hatte keinen als ihre zierliche Person in den Arm herzhafte abzuküssen.

Mariechen einen festen Standplatz ge Fräulein Kleemann, die mit Fräulein iskirchs, — bis vor kurzer Zeit auch mit h eben zu einem kurzen Besuch bei den stahlen —, in einem der Zelt pavillons geholt.

platz spielten die Bergleute einen Länd-

idtte entschlossen, sich den kleinen Troh- olen ob er wollte oder nicht, als Papp- ungehörlichen kam und ihm zuflüsterte, Tannengrotte ein Fremder warte, der ar Augenblicke sprechen zu dürfen. e ärgerlich über die Störung und lehnte der, der seinen Namen nicht mal nennt, at keine Zeit.

lt ihm beim Frackhock fest. „Hier, das t.“ inen geschlossenen Briefumschlag und er- inen langen sorgenvollen Blick auf das hen, und stürzte dann fort, quer über der Tannengrotte zu.

Bäume wartete ein Mann auf ihn. Er i Rodenmantel gehüllt. Den schwarzen tief in die Stirn gedrückt.

39

Bockstach am 5. Mai 1911, vorm. 9—12 nachm. 2—3 Uhr
Hilsbach am 9. Mai 1911, vorm. 9—12 nachm. 1—3 Uhr
Daisbach am 12. Mai 1911, vorm. 9—12 nachm. 12—3 Uhr
Reihen am 17. Mai 1911, vorm. 9—12 nachm. 1—3 Uhr
Waldangeloch am 23. Mai 1911, vorm. 8—12
Grombach am 27. Mai 1911, nachm. 2—5 Uhr.

Sinsheim, den 15. April 1911.

Gr. Steuerverkommissar: Jösel.

Die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer betreffend.
Unter Bezugnahme auf die Landesherrliche Verordnung vom 17. August 1905 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 415) werden nachstehend die vom Bundesrate beschlossenen, durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. März 1911 im Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 75 veröffentlichten neuen Ausführungsbestimmungen über die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer auf Grund des Reichsgesetzes vom 22. März 1895 — Reichsgesetzblatt Seite 237 — bekannt gegeben. Diese Bestimmungen treten an die Stelle der unter dem 8. Juni 1905 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 321) veröffentlichten Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetze vom 22. März 1895. Karlsruhe, den 3. April 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bobman.

Dr. Fecht.

Ausführungsbestimmungen

über die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer (Artikel I, 3 und Artikel III des Gesetzes vom 22. März 1895 — Reichsgesetzblatt Seite 237 —).

§ 1.

Personen des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes des Feldheers der Gendarmerie und Besatzungsstruppen aller Waffen und der Marine sind im allgemeinen als Kriegsteilnehmer anzusehen, wenn sie in dem Feldzuge 1870/71 oder in einem von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriege zu kriegerischen Zwecken die feindliche Grenze überschritten oder im eigenen beziehungsweise verbündeten Lande an kriegerischen Operationen oder Kämpfen teilgenommen haben.

Hiernach gehören zu ihnen aus den Kriegen 1864, 1866, 1870/71 insbesondere diejenigen, welche

1. im Jahre 1864 in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Holstein zu kriegerischen Zwecken überschritten haben,
2. im Jahre 1866 in der Zeit vom 15. Juni bis zum 2. August die feindliche Grenze zu kriegerischen Zwecken überschritten oder im eigenen beziehungsweise verbündeten Lande an kriegerischen Operationen oder Kämpfen teilgenommen haben,

3. im Feldzuge 1870/71 in der Zeit vom 16. Juli 1870 bis zum 2. März 1871 die Grenze von Frankreich zu kriegerischen Zwecken überschritten haben.

Von früheren Angehörigen der Marine sind insbesondere als Kriegsteilnehmer anzusehen diejenigen, welche

1. am 27. Juni 1849 an dem Gefechte des für den Kriegszweck ausgerüsteten Postdampfschiffs „Preussischer Adler“ mit der dänischen Kriegskreuzer „St. Croix“ oder am 7. August 1856 an dem Gefechte gegen die Piratenschiffe bei Tres Forcas beteiligt gewesen sind,

2. im Jahre 1864 zwischen dem 1. Februar und dem 2. August einschließlichs zu den Besatzungen nachstehender Schiffe gehört haben: der Korvetten „Arcona“, „Nymphen“ und „Bina“, der Segelregatte „Niobe“, der Aviso „Grille“, „Loreley“, „Pr. Adler“, der Kanonenboote „Basilisk“, „Blitz“, „Camäleon“, „Comet“, „Cyclop“, „Delphin“, „Fuchs“, „Habicht“, „Hav“, „Nyäne“, „Jäger“, „Matter“, „Weil“, „Salamander“, „Schwalbe“, „Scorpion“, „Sperber“, „Tiger“, „Wespe“, „Wolf“, sowie der in der Ostsee in Dienst gestellten 18 Kanonenschaluppen und 4 Kanonenjollen.

3. im Jahre 1866 zur Besatzung des Panzerfahrzeugs „Arminius“ des Aviso „Loreley“, der Dampfkannonenboote „Cyclop“ und „Tiger“ zwischen dem 15. und 21. Juni einschließlichs gehört haben,

4. in den Jahren 1870/71 zu den Besatzungen nachstehender Schiffe zu nachbenannten Zeiten gehört haben: „König Wilhelm“, „Kronprinz“, „Friedrich Carl“ am 5. August und 11. September 1870, „Arminius“ am 24. August und 11. September 1870, Dampfer „Cuxhaven“ am 13. August 1870, „Elisabeth“, „Pr. Adler“, „Camäleon“, „Tiger“ am 5. September 1870, „Arcona“, „Nymphen“, „Augusta“, „Grille“, „Falk“, „Basilisk“, „Comet“, „Fuchs“, „Hav“, „Schwalbe“, „Sperber“, „Prinz Albrecht“, „Wolf“, „Cyclop“, „Habicht“, „Jäger“, „Weil“, „Nyäne“, „Matter“, „Wespe“, „Blitz“, „Drache“, „Salamander“, „Meteor“, Dampfer „Polstaria“ zwischen dem 17. Juli 1870 und dem 2. März 1871 einschließlichs, oder sich bei den nach Frankreich entsendet gewesenen Marine-Abteilungen befunden haben.

Als Kriegsteilnehmer sind auch Reichsangehörige anzusehen, die den Krieg von 1870/71 im französischen Heere oder die Feldzüge von 1848 bis 1850 und 1864 im dänischen Heere mitgemacht haben. Die von einem anderen Staate gewährte Kriegsteilnehmerbeihilfe gelangt jedoch zur Anrechnung.

§ 2. Als nicht ehrenvoll gilt die Teilnahme an einem Feldzuge nur dann, wenn ein Kriegsteilnehmer wegen einer im Kriege begangenen

Straftat mit Ehrenstrafen belegt worden ist.

Einen Anhalt dafür, ob die Teilnahme ehrenvoll war, wird im allgemeinen der Befehl der für den betreffenden Feldzug gestifteten oder verliehenen Kriegsdenkmünze gewährt.

§ 3. Eine unterstützungsbedürftige Lage des Kriegsteilnehmers wegen dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit (Artikel I Nr. 3) ist als vorhanden anzusehen, wenn er infolge von Alter, schwerem Stuchum, unheilbarer Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd außerstande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit, die ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, den notwendigen, nicht durch sonstige Einkommensbezüge oder Leistungen unterhaltspflichtiger Verwandten gedeckten Lebensunterhalt zu verdienen.

Bei Prüfung der Frage, was zum notwendigen Lebensunterhalte gehört, ist ohne Bindung an eine bestimmte Einkommensgrenze unter gewisshafter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles auf die persönlichen und die Familienverhältnisse des Kriegsteilnehmers sowie auf die wirtschaftlichen Lebensbedingungen an seinem Wohnorte Rücksicht zu nehmen. Für die Würdigung dieser Lebensbedingungen kann die von der höheren Verwaltungsbehörde für die reichsgesetzliche Krankenversicherung getroffene Festsetzung des ordentlichen Tagelohns gewöhnlicher Tagelöhner zum Anhalt dienen, Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit, z. B. infolge von Krankheit, genügt nicht.

§ 4. Wird zur Prüfung der Erwerbsunfähigkeit das Gutachten eines Arztes als notwendig erachtet, so soll die Entscheidung möglichst nur auf Grund der Bescheinigung eines beamteten Arztes erfolgen.

§ 5. Unter den gesetzlichen Invalidentationen oder entsprechenden sonstigen Zuwendungen aus Reichsmitteln (Artikel III § 2 zu a) sind nicht Invalidenten, Alters- und Unfallrenten zu verstehen, sondern nur Militärpersonen und Unterstützten nach Maßgabe des Allerhöchsten Gnadenlasses vom 22. Juli 1884. Der Bezug von Invalidenten, Alters- oder Unfallrenten sowie von Zivilpensionen und den entsprechenden Zuwendungen kann nur für die Beurteilung der Unterstützungsbedürftigkeit von Erheblichkeit sein.

§ 6. Bei Prüfung der Frage, ob ein Antragsteller nach seiner Lebensführung der beabsichtigten Fürsorge als unwürdig anzusehen ist (Artikel III § 2 zu b), hat sein politisches Verhalten außer Betracht zu bleiben. Ob ein Antragsteller wegen Bestrafung als der Fürsorge unwürdig anzusehen ist, hängt von der Art und Schwere der Straftat sowie von der Zeit ihrer Begehung und der späteren Lebensführung ab.

§ 7. Die Entscheidung über die Unterstützungsbedürftigkeit und die Würdigkeit des Antragstellers soll nicht ohne Anhörung der zuständigen Ortsbehörde erfolgen. Die Anwesenheit der Ortsbehörde muß sich insbesondere einerseits auf das etwa vorhandene Vermögen des Antragstellers, seine Einkommensquellen und die Verhältnisse seiner unterhaltspflichtigen Verwandten erstrecken. Sie soll auch möglichst angeben, welches Gesamteinkommen unter Berücksichtigung aller bei dem Antragsteller in Betracht kommenden Verhältnisse nach den Verwaltungsgrundsätzen oder der Uebung am Wohnorte zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts für ausreichend erachtet wird.

§ 8. Soweit die Militärpapiere des Antragstellers keine Auskunft geben, ist eine Neuprüfung des zuständigen Bezirkskommandos darüber herbeizuführen:

1. ob der Antragsteller an dem Feldzuge von 1870/71 oder an einem von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriege ehrenvollen Anteil genommen hat (Artikel I Ziffer 3),

2. ob er aus Reichsmitteln gesetzliche Invalidentenpension oder eine sonstige entsprechende Zuwendung bezieht (Artikel III § 2 zu a).

§ 9. Ueber die Bewilligung der Beihilfe, insbesondere darüber, wer im Einzelfall als Kriegsteilnehmer anzusehen ist, entscheidet die Regierung desjenigen Bundesstaates, in welchem der Antragsteller zur Zeit der Einreichung des Antrags seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, in Ermangelung eines Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts die Regierung desjenigen Bundesstaates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Die Landesregierung kann die Entscheidung einer ihr unterstellten staatlichen Behörde übertragen. In zweifelhaften Fällen ist bei der Entscheidung der Frage, ob ein Antragsteller Kriegsteilnehmer ist, das zuständige Kriegsministerium, das Reichs-Marineamt oder die Landesregierung desjenigen Staates zu beteiligen, in dessen Diensten der Antragsteller gestanden hat.

10. Die Beihilfen sind vorbehaltlich der Bestimmung im § 1 Abs. 4 in voller Höhe und unbeschränkt zu bewilligen. Die Zahlung der Beihilfen beginnt mit dem ersten des Monats, in welchem sie zuerkannt werden. Ausnahmsweise kann die Einweisung vom Beginne des Monats ab erfolgen, in dem die Gewährung der Beihilfe nachgesucht worden ist.

§ 11. Die Beihilfen sind monatlich im Voraus zu zahlen (Artikel III § 1). Soweit sie beim Ableben des Berechtigten fällig, aber nicht abgehoben waren, gebühren sie den hinterbliebenen Familienangehörigen.

§ 12. Die Zahlung der Beihilfe ist einzustellen, sobald eine der Voraussetzungen weggefallen ist, unter denen die Bewilligung stattgefunden hat (Artikel III § 4). Mit Rücksicht hierauf ist den Ortsbehörden von jeder Gemäßung einer Beihilfe Kenntnis zu geben und hierbei zur Pflicht zu machen, bei Fortfall einer der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe zu berichten und namentlich anzugeben, sobald ein mit der Zulage bedachter Kriegsteilnehmer Vermögen erworben oder seine Würdigkeit eingebüßt hat.

Persil

das selbsttätige Waschmittel

Wäscht und bleicht von selbst. — Beseitigt Blut-, Obst-, Cacao-, Tinte-, Rotwein- und andere Flecken. Greift nicht das Gewebe an!

Schont und erhält die Wäsche!

Ist garantiert unschädlich! Verbilligt das Waschen! Spart Zeit, Arbeit und Geld! Erhältlich nur in Original-Paketen.

HENKEL & Co., DÜSSELDORF. Alleinige Fabrikanten auch der weltberühmten

Henkel's Bleich-Soda.

Unerreicht in Güte und Wohlgeschmack sind



in Würfeln zu 10 Pfg. für 2-3 Teller Suppe. Nur mit Wasser in kürzester Zeit zuzubereiten. In den verschiedensten Sorten stets frisch erhältlich bei Georg Eiermann.

Bilz Nährsalz

Für Kranke und Gesunde unentbehrlich, erzeugt gesundes Blut, Nerven, Muskeln, Haare, Zähne usw. Sanitätsrat Dr. Ellersberger schreibt: „Jeder, der gesund bleiben und alt werden will, muß ernstlich bestrebt sein, seine sämtlichen Organe: Lunge, Leber, Darm, Hirn usw. stets in flotter Funktion zu erhalten, und dazu ist der Nährsalzgehalt unerlässlich. Preis kg M. 4.80, 1/2 kg M. 2.80, Probepack M. 1.50. — Überall erhältlich, auch durch Bilz Sanatorium, Dresden-Kadebeul. — Aufklärer Prospekt frei.“

Zu beziehen durch die G. Becker'sche Buchdruckerei.

Ein weiterer Waggon Kartoffel trifft dieser Tage ein. Bestellungen nimmt noch entgegen **W. Scherer.**

Kinderwagen

Ein gut erhaltener zu kaufen gesucht. Wer sagt die Exp. d. Bl.

Für sofortigen Eintritt werden einige der Schule entlassene **Knaben u. Mädchen** zu leichter Arbeit gesucht, bei gutem Verdienst. Bewerb. wollen sich bei Herrn **Max Ringel**, neben der „Rofe“, melden.

Rheinische Creditbank

Wredeplatz Heidelberg Ludwigsplatz

An- und Verkauf von Wertpapieren
Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren
Vermietung v. Stahlböden in feuerfesten Gewölben
Eröffnung von Krediten
Entgegennahme von Bareinlagen zur Verzinsung
Ausstellen v. Kreditbriefen u. Schecks auf alle Länder
Annahme von Spareinlagen
• unter günstigsten Zinsbedingungen •

Mannheimer Mai Markt 1911

30. April bis 3. Mai
Pferderennen 30. April,
Ziehung der Lotterie — bar Geld
35 Hauptgewinne. Erster 1965 Silberpreise und andere
zus. 2000 Gewinne im Werte von Mk.
Für die Wagenpferde 75%, für die
Gewinne 80% bar, für die Silberpreise
Los Mk. 1.—, 11 Los
Kassier: **Johs. Peter**
Mannheim, im Januar 1911.
Landwirtschaftlicher Bezirksverein.

Dresdener Heidelberg, H Aktienkapital 200 Mill. Bankgeschäft Nr. 123 Teleph

See



Städt. subv. unt. Aufsicht ste
Höher Handelsschule
I. Handelsrealschule für Schüler v. 1909/10 = 2
II. Halbjähr. Handelskurse zur k. Leute
Schul- und Pensionatsräume i. Gewissenhafte Beaufsichtigung; aner. Ausführliche Prospekte versendet.
Neuaufnah. 25. April

Illustr. Sonntagsblatt Nr. 17.

Den Landesregierungen bleibt es überlassen, auch unabhängig hiervon die Verhältnisse der Bedachten in gewissen Zeiträumen einer erneuten Prüfung zu unterziehen. § 13. Zur Herbeiführung und Sicherung der gleichmäßigen Ausführung des Gesetzes in allen Bundesstaaten werden die Landesregierungen dem Reichsanzeiger auf dessen Verlangen nicht nur den Inhalt und die Gründe der getroffenen Entscheidungen mitteilen, sondern gleichfalls deren Unterlagen zugänglich machen. Die Landesregierungen werden dem Reichsanzeiger auch Kenntnis von allen ihrerseits zur Ausführung des Gesetzes erlassenen allgemeinen Anweisungen geben.

An die Landwirte des Kreises Heidelberg!

Die Hagelversicherung betr. Die Landwirte des Kreises Heidelberg machen wir darauf aufmerksam, daß sie unter besonders günstigen Bedingungen ihre Feldfrüchte gegen Hagelschaden bei der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit versichern können. Mit dieser Gesellschaft besteht seit 1900 ein Vertrag, wonach der Groß-Regierung das Recht der ständigen Kontrolle über die Verwaltung der Gesellschaft und den badischen Kreisverwaltungen eine Einwirkung in Bezug auf die Festlegung der Prämien und die Bestellung der Hagelversicherer zugesichert ist. Der Badische Staat zahlt die nach Feststellung des Jahresbedarfs zu dessen Begleichung erforderliche wachsenden Nachschußprämien für die badischen Versicherten aus dem staatlichen Hagelversicherungsfonds, an welchen die Versicherten für das Jahr 1911 einen Beitrag von 40 % der Vorprämie leisten müßten. Der Kreis Heidelberg wird jedoch bei einer Versicherungssumme bis zu 10 000 Mark zur Hälfte d. h. 20 % diesen Betrag der Vorprämie selbst übernehmen, so daß sich die Beitragspflicht der Versicherten auf 20 % der Vorprämie ermäßigt.

Wir eruchen die Landwirte des Kreises, die Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft (Hauptagentur: Kreisamt Heidelberg) durch Versicherung ihrer Feldfrüchte rechtzeitig in Anspruch zu nehmen, damit ihre mühevollen Arbeit vor eventueller Vernichtung durch Hagelschaden geschützt ist. Es ist eine beklagenswerte Tatsache, daß alljährlich Tausende von Landwirten von Hagelwettern heimgesucht werden, und, weil in der Regel unversichert, durch diese Katastrophen in eine schwere ökonomische Bedrängnis, in Verschuldung und Ueberschuldung geraten. Die nächstehend bezeichneten Agenten sind bereit, über die Organisation und den bisherigen Geschäftsbetrieb der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft sowie über die Versicherungsbedingungen und den Prämientarif für 1911 nähere Auskunft zu erteilen.

Der Kreisamtschuß Dr. Wildens.

Verzeichnis der für den Amtsbezirk Sinsheim bestellten Agenten:

- 1. Babsdorf, Bürgermeister Hagen Ludwig
- 2. Babsdorf, Wolf Wilhelm, Ratsschreiber
- 3. Daisbach, Friedr. Veller jg., Landwirt
- 4. Eichersheim, Wibel, Ratsschreiber
- 5. Eichelbach, Schneider Heinrich, Ratsschreiber
- 6. Grombach, Karl Johannes, Landwirt
- 7. Hilsbach, Bucher Jakob III.
- 8. Hoffenheim, Gilbert, Ratsschreiber
- 9. Kirchardt, Bender Georg, Gemeindevater
- 10. Michelshof, Brecht Jakob, Ratsschreiber

- 12. Rappena, Stocker Karl, Ratsschreiber
 - 13. Rohrbach, Berber, Ratsschreiber
 - 14. Steinsfurt, Eiermann, Ratsschreiber
 - 15. Treichlingen, Wör Friedrich, Ratsschreiber
 - 16. Waldbangeloch, Laub Christian
 - 17. Zuzenhausen, Kirsch, Ratsschreiber
 - 18. Sinsheim, Himmelstein Wilh., Seilermeister
 - 19. Weiler, auch für Reichen, Gahmann Joh., Landwirt.
- Im Amtsgerichtsbezirk Neckarbischofsheim:
- 1. Adersbach mit Nauhof, Georg Humburger, Ratsschreiber
 - 2. Bagen, Max Ernst, Kaufmann
 - 3. Ehrhardt mit Gulenhof und Neuhaus, Strauß M., Spezereihändler
 - 4. Erlenbach, Arnold Johann, Landwirt
 - 5. Eichelbrunn, Butschbacher Barth., Kaufmann
 - 6. Hilsbach, Reinberger W., Wirt
 - 7. Daffelbach, mit Unter- und Oberbiegelhof, Belg Adam, Ratsschr.
 - 8. Helmstadt mit Weilerhof, Braun Adam, Kaufmann
 - 9. Neckarbischofsheim, Schloffer und Landw. Aug. Schieff jr.
 - 10. Neidenstein, Grab Philipp, Ratsschreiber
 - 11. Obergimpfern, Kühne Wilh., Orstdiener
 - 12. Reichartshausen, auch für Bagenbach, Sigmund, Ratsschr.
 - 13. Siegelbach, Mann Gustav Philipp, Landwirt
 - 14. Untergimpfern, Theodor Reichenberger, Landwirt
 - 15. Waibstadt, Wacker August, Bürgermeister
 - 16. Wollenberg, Bräuchle Gg., Bürgermeister.

Der Betrieb der Kreisjungviehweide Vollmuth bei Neckar- gemünd wird 1911 in der Mitte des Monats Mai eröffnet. Aufnahme finden 55 Stück Jungrinder der Simmentaler Rasse, welche von guter Abstammung, gesund, gut gebaut und nicht unter 9 Monate alt sind. Die Weidetaze, inwieweit solche nicht durch staatliche Beihilfe gedeckt ist, beträgt für die ganze, etwa 140 Tage dauernde Weidezeit 65 Mk. pro Tier. Die Landwirte des Kreises werden eingeladen, von der ihnen gebotenen günstigen Gelegenheit zu naturgemäßer Aufzucht ihrer weiblichen Zuchttiere Gebrauch zu machen. Anmeldungen wollen bis spätestens 1. Mai d. J. an den Kreisamtschuß Heidelberg gerichtet werden. Die angemeldeten und aufgenommenen Tiere sind an dem durch die Weidekommission noch zu bezeichnenden Eröffnungstag nachmittags 1 Uhr an das Stallgebäude der Jungviehweide zu verbringen, wo dieselben auf ihre gemäß § 4 der Weideordnung erforderlichen Eigenschaften untersucht werden. Auch hat dort jeder Besitzer für sein Tier ein frühestens 6 Tage vor dem Auftritte ausgefertigtes tierärztliches Gesundheits- attest vorzulegen.

Beim Auftrieb ist ferner die Hälfte der Weidetaze zu entrichten, während die andere Hälfte bei der Zurücknahme der Tiere fällig ist. Die Weideordnung erhalten Interessenten auf Wunsch unentgeltlich zugesandt.

Heidelberg, den 11. April 1911.

Der Kreisamtschuß: Dr. Wildens.

Dörr.